



Leseprobe aus Hofherr, Sexuelle Gewalt
im schulischen Kontext, ISBN 978-3-7799-7078-1
© 2023 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7078-1](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7078-1)

Inhalt

Danksagung	8
1 Einleitung	9
2 Einführung in das Thema	12
2.1 Historischer Abriss der Forschung über sexuelle Gewalt	12
2.2 Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Institutionen	15
2.3 Eingrenzungen und Definitionen zentraler Begriffe über sexuelle Gewalt	18
2.3.1 Betroffenheit	18
2.3.2 Offenlegung	20
2.3.3 Zeugenschaft und Eingreifen	21
3 Datengrundlage der vorliegenden Arbeit	23
3.1 Projektbeschreibung	23
3.2 Realisierte Stichprobe	24
3.3 Datenmanagement	27
4 Studie 1: Persönliche und schulische Risikofaktoren für eine Betroffenheit	29
4.1 Theorien und Forschung	29
4.1.1 Drei-Perspektiven-Ansätze der Betroffenheit	29
4.1.2 Vergleich der Ansätze und Forschungsstand	32
4.1.3 Perspektive der Schultheorie auf Betroffenheit und Forschungsstand	37
4.1.4 Folgen einer Betroffenheit	43
4.1.5 Kritik an der Erfassung einer Betroffenheit im Forschungsstand	44
4.2 Fragestellungen und Hypothesen	46
4.3 Erhebungsinstrumente	48
4.3.1 Betroffenheit der Schülerinnen und Schüler	48
4.3.2 Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt	50
4.3.3 Einschätzungen des Schulklimas und der Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt durch die Schülerschaft	51
4.3.4 Vergleich der Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt aus Sicht der Schulleitungen und der Schülerschaft	55
4.4 Auswertungsstrategie	62

4.5	Ergebnisse der Datenanalysen	65
4.5.1	Betroffenheit	65
4.5.2	Detailangaben über die am schlimmsten empfundene Situation	67
4.5.3	Latente Klassenanalyse der Betroffenheit	70
4.5.4	Multinomial logistische Regressionen der Klassenzugehörigkeit	72
4.5.5	Multivariate Kovarianzanalyse der Einschätzungen der Schule und Familie nach Klassenzugehörigkeit	75
4.5.6	Mehrebenenanalysen zwischen Schulmerkmalen und der Betroffenheit in der Schule	79
4.6	Zusammenfassung von Studie 1	87
5	Studie 2: Persönliche, situationsbezogene und schulische Voraussetzungen für eine Offenlegung	91
5.1	Theorien und Forschung	91
5.1.1	Rationale Entscheidungstheorien der Offenlegung	91
5.1.2	Vergleich der Ansätze und Forschungsstand	96
5.1.3	Perspektive der Schultheorie auf Offenlegung und Forschungsstand	103
5.1.4	Folgen positiver und negativer Reaktionen auf eine Offenlegung	105
5.2	Fragestellungen und Hypothesen	108
5.3	Erhebungsinstrumente	110
5.4	Auswertungsstrategie	111
5.5	Ergebnisse der Datenanalysen	113
5.5.1	Beschreibung der Teilstichprobe der Betroffenen	113
5.5.2	Ansprechpersonen und Reaktionen auf die Offenlegung	114
5.5.3	Latente Klassenanalyse der Offenlegung	119
5.5.4	Multinomial logistische Regressionen der Klassenzugehörigkeit	120
5.5.5	Multivariate Kovarianzanalyse der Einschätzungen der Schule und Familie und hypothetischer Offenlegung nach Klassenzugehörigkeit	127
5.5.6	Mehrebenenanalysen zwischen Schulmerkmalen und der Offenlegung in der Schule	134
5.6	Zusammenfassung von Studie 2	142
6	Studie 3: Persönliche, situationsbezogene und schulische Voraussetzungen für ein Eingreifen	147
6.1	Theorien und Forschung	147

6.1.1	Rationale Entscheidungstheorien des Eingreifens	147
6.1.2	Perspektive der Theorie sozialer Identität auf Eingreifen	151
6.1.3	Vergleich der Ansätze und Forschungsstand	153
6.1.4	Perspektive der Schultheorie auf Eingreifen und Forschungsstand	158
6.1.5	Folgen eines Eingreifens	164
6.2	Fragestellungen und Hypothesen	166
6.3	Erhebungsinstrumente	168
6.3.1	Zeugenschaft von sexueller Gewalt an Mitschülerinnen und Mitschülern	168
6.3.2	Eingreifen in die am schlimmsten empfundene Situation	170
6.4	Auswertungsstrategie	170
6.5	Ergebnisse der Datenanalysen	171
6.5.1	Zeugenschaft von sexueller Gewalt an Mitschülerinnen und Mitschülern	171
6.5.2	Beschreibung der Teilstichprobe der Zeugen	173
6.5.3	Detailangaben über die am schlimmsten empfundene Situation	175
6.5.4	Eingreifen in die am schlimmsten empfundene Situation	178
6.5.5	Latente Klassenanalyse des Eingreifens	180
6.5.6	Multinomial logistische Regressionen der Klassenzugehörigkeit	182
6.5.7	Multivariate Kovarianzanalyse der Einschätzungen der Schule und Familie nach Klassenzugehörigkeit	187
6.5.8	Mehrebenenanalysen zwischen Schulmerkmalen und dem Eingreifen	190
6.6	Zusammenfassung von Studie 3	201
7	Diskussion der drei Studien	206
7.1	Zusammenfassung und Vergleich zentraler Ergebnisse	206
7.2	Praktische Implikationen	221
7.3	Grenzen und Kritik	223
	Literaturverzeichnis	230
	Anhang	243

1 Einleitung

Annähernd jährlich werden Skandale zum Thema sexuelle Gewalt oder sexueller Missbrauch bekannt. Zu nennen sind alleine in den letzten fünf Jahren unter anderem die Ereignisse der Silvesternacht 2015/16 in Köln sowie weiteren europäischen Städten, die „MeToo“-Kampagne in der Film- und Kulturszene 2017 oder die Zerschlagung eines Kinderpornorings in Münster 2020.

Bereits Anfang des Jahres 2010 gelangte der sogenannte „Missbrauchsskandal“ an die Öffentlichkeit. Den Stein ins Rollen brachten Schilderungen tausender Betroffener, wonach sie über viele Jahre systematischen sexuellen Missbrauch in renommierten Bildungseinrichtungen erleiden mussten. Der Skandal erschütterte die Öffentlichkeit, führte aber auch zu konstruktiven Diskussionen über die Ursachen eines solchen kollektiven institutionellen Versagens. Die Politik reagierte schnell: bereits im März 2010 beschloss das Bundeskabinett die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sowie die Ernennung von Bundesministerin a. D. Dr. Christine Bergmann zur Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Eine ihrer ersten Amtshandlungen war die Einrichtung einer telefonischen Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörigen im Mai 2010. Bereits im ersten Jahr gingen mehr als 13.000 Anrufe, Briefe, Emails oder Faxe bei der Stelle ein.

Im Folgenden werden einige Zitate widergegeben, welche die Anlaufstelle erreicht hatten, und in einer wissenschaftlichen Evaluation der Anlaufstelle veröffentlicht wurden (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [UBSKM], 2011). Anhand dieser Zitate sollen die zentralen Themen der vorliegenden Arbeit abgesteckt werden.

Zitat 1: „Die Erfahrungen in der Kindheit sind mir das ganze Leben lang nachgelaufen.“ (ebd. S. 72)

Zitat 2: „Es ist wichtig, eine Vertrauensperson zu haben, die einem glaubt.“ (ebd. S. 58)

Zitat 3: „Es sollte Forschung darüber geben, warum das Umfeld wegschaut, schweigt, loyal mit Tätern ist.“ (ebd. S. 100)

In den Zitaten werden die drei zentralen Themen der vorliegenden Arbeit angesprochen, welche in drei Studien untersucht werden: Betroffenheit von sexueller

Gewalt, Offenlegung dieser Gewalterfahrungen sowie das Verhalten des sozialen Umfelds bei Gewaltvorkommnissen.

Zitat 1 betont, dass Erfahrungen mit sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend oftmals traumatisch sein können, welche Betroffene das ganze Leben über verfolgen. Damit die Folgen einer Betroffenheit abgemildert werden können, ist es wichtig, dass Betroffene Hilfe und Unterstützung erhalten. Damit dieses geschehen kann, ist es zwingend notwendig, dass Gewalttaten auch bekannt werden. Eine Möglichkeit dafür ist, dass Betroffene ihre Erfahrungen gegenüber anderen Personen offenlegen. Zitat 2 betont dabei die Bedeutung von Vertrauenspersonen, welchen den Schilderungen Betroffener glauben und ihnen helfen möchten. In Zitat 3 wird angesprochen, dass sexuelle Gewalt immer innerhalb eines sozialen Kontexts bzw. Umfelds geschieht. Oftmals sind Personen des Kontexts sogar Zeugen oder Mitwisser solchen Unrechts. Im Zitat wird die Enttäuschung eines Betroffenen darüber deutlich, dass Niemand aus seinem sozialen Umfeld ihm zu Hilfe kam, sondern allesamt weggeschaut oder sogar die Täter bzw. Täterinnen gedeckt hatten.

Der soziale Kontext, welcher in der vorliegenden Arbeit im Zentrum steht, ist die Schule. Deren Bedeutung für das Thema sexuelle Gewalt kommt im folgenden Zitat zum Ausdruck:

Zitat 4: „Das Thema Missbrauch sollte schon früh in der Schule angesprochen werden, damit Betroffene begreifen können, was ihnen geschieht, nicht in die Isolation geraten und Wege kennenlernen, wie sie aus der Situation herauskommen.“ (ebd. S. 197)

Aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht werden in der Schule alle Kinder und Jugendliche erreicht. Das Zitat betont deswegen die Bedeutung von Schulen für eine frühzeitige Informierung und Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen über das Thema sexuelle Gewalt. Gleichzeitig sollen Schulen aber auch Orte sein, wo Betroffene Unterstützung und Hilfe erhalten können.

Die Arbeit beginnt mit zwei allgemeinen Kapiteln. In Kapitel 2 wird zunächst ein kurzer historischer Abriss über die Forschung zum Thema sexuelle Gewalt gegeben. Die zentralen Forschungsgegenstände und Erkläransätze sind insbesondere bei einem solchen Thema stark in den jeweiligen historischen Kontext und gesellschaftliche Entwicklungen eingebunden. Eine aktuelle Entwicklung stellen dabei die „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Institutionen“ dar. Deren vorrangige Ziele bestehen darin, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen zu verhindern, aber auch gleichzeitig Betroffenen dort Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Zuletzt werden verschiedene Begriffsverständnisse von Betroffenheit, Offenlegung sowie Eingreifen bei sexueller Gewalt vorgestellt und miteinander verglichen. Es werden auch die drei im Rahmen der Arbeit verwendeten Begriffsdefinitionen gegeben.

In Kapitel 3 wird die Datengrundlage der vorliegenden Arbeit vorgestellt. Das Kapitel beschreibt die Vorbereitung und Durchführung der Datenerhebung in den Schulen, die realisierte Stichprobe sowie das Datenmanagement der erhobenen Daten.

Es folgen die drei inhaltlichen Kapitel 4–6 über die drei zentralen Themen der Arbeit Betroffenheit, Offenlegung sowie Eingreifen bei sexueller Gewalt. Die Themen sind dabei in drei eigenständigen Studien behandelt, die alle sehr ähnlich aufgebaut sind. Es werden zunächst relevante Theorien dargestellt und miteinander verglichen. Während des Theorievergleichs wird auch der nationale wie internationale Forschungsstand dargestellt. Ausgehend aus den theoretischen Darlegungen sowie dem Forschungsstand werden dann Forschungsfragen und Hypothesen formuliert. Es folgt der empirische Teil, wo zunächst die Operationalisierungen, die Erhebungsinstrumente sowie die Auswertungsstrategien beschrieben werden. Anschließend werden die empirischen Ergebnisse präsentiert. Jede der drei Studien wird mit einer kurzen Zusammenfassung abgeschlossen.

In einem abschließenden Kapitel 7 werden die Ergebnisse der drei Studien miteinander verglichen und diskutiert. Es werden dort auch Kritik und Grenzen der vorliegenden Arbeit aufgeführt und wissenschaftliche sowie praktische Implikationen benannt.

2 Einführung in das Thema

2.1 Historischer Abriss der Forschung über sexuelle Gewalt

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema sexuelle Gewalt kann auf eine ca. 150-jährige Geschichte zurückblicken. Die zentralen Forschungsgegenstände und -Kontexte, Erkläransätze sowie praktische und wissenschaftliche Implikationen müssen dabei vor dem Hintergrund des jeweiligen historischen bzw. gesellschaftlichen Kontexts betrachtet werden. Erste wissenschaftliche Untersuchungen begannen Ende des 19. Jahrhunderts, zu einer Zeit großer wissenschaftlicher Fortschritte auf den Gebieten der Psychologie und Pädagogik (Bange, 2016; Görgen, Griemert & Kessler, 2014) sowie Medizin (Söhner & Fangerau, 2018). Frühe wissenschaftliche Erkenntnisse wurden vor allem bei Gerichtsverhandlungen eingesetzt. In frühen rechtspsychologischen Gutachten wurde die Ursache sexueller Gewalt überwiegend in Anomalien des Täters bzw. der Täterin¹ gesehen wie Geisteskrankheiten, ein ungewöhnlich starker Sexualtrieb, Intelligenzdefizite oder Psychopathologien (Bange, 2016). Es dominierte das Bild des „Fremdtäters“ und gesellschaftlichen Außenseiters ohne feste Bindungen und Beziehungen zu seinen Opfern oder sonstigen Personen (Kolshorn, 2018). Auch die Rolle der Betroffenen wurde in frühen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen kritisch betrachtet. So wurde ihnen oftmals eine Teilschuld an den erlittenen Gewalthandlungen gegeben, weil sie den Täter bzw. die Täterin durch ihr Verhalten oder Kleidung erst zur Tat gereizt oder verführt hätten. Auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema Offenlegung spielte in den Gerichtsverhandlungen im frühen 20. Jhd. bereits eine Rolle. Zahlreiche Gutachten zweifelten dabei vor allem die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen als Betroffene oder Zeugen an.

Vor dem Hintergrund des rasanten gesellschaftlichen Wandels in den 1960er und 1970er Jahren veränderten sich auch die Forschungsperspektiven rasant. Die „Neue Frauenbewegung“ thematisierte sexuelle Gewalt überwiegend als Gewalt durch erwachsene männliche Täter an erwachsene weibliche Betroffene. Dabei verlagerten sich die Ursachenzuschreibungen in das genaue Gegenteil: wurden die Ursachen zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch in psychischen oder sexuellen Anomalien der Täter verortet, so betrachtete die Neue Frauenbewegung sexuelle Gewalt dagegen als systemischen Ausdruck einer patriarchalen

1 Entgegen der sonst üblichen Konvention wird in dieser Arbeit die männliche Form vor der weiblichen genannt. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sexuelle Gewalttaten sehr viel häufiger von männlichen Tätern als von weiblichen Täterinnen begangen werden (Kavemann und Lohstöter (1991).

Gesellschaftsstruktur (Maurer, 2018). Es entstand auch erstmals der Gedanke, Betroffenen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Es bildeten sich Hilfsstrukturen für betroffene Frauen wie Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, die sich in den folgenden Jahrzehnten verselbständigten und professionalisierten. Wurde Betroffenen früher noch eine Mitschuld an erlittenen Gewalterfahrungen zugeschrieben oder deren Glaubwürdigkeit oftmals angezweifelt, stand nun die Solidarität und Unterstützung Betroffener im Mittelpunkt. Zeitgleich wurde im Rahmen des sogenannten „Befreiungsdiskurs“ (Sielert, 2018, S. 61) diskutiert, ob einvernehmliche und gewaltlose sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen überhaupt verbotene und strafbare Handlungen darstellen sollten. Befürworter einer Entkriminalisierung argumentierten, dass solche Praktiken keine negativen Auswirkungen für Kinder und Jugendliche hätten und ein Verbot eine Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung darstellen würde. Baader (2018) zeigte anhand der Analyse erziehungswissenschaftlicher Artikel, dass solche Pädosexualität legitimierende Artikel bis Ende der 1980er Jahre erschienen sind.

Ab Mitte der 1960er Jahre entstand in den USA ein gänzlicher neuer Forschungsgegenstand zum Thema sexuelle Gewalt. Anlass war ein trauriger: im Jahr 1964 wurde die 28-jährige New Yorkerin Kitty Genovese vergewaltigt und ermordet. Obwohl mehrere Dutzend Zeugen (die genaue Anzahl ist bis heute umstritten) die Situation beobachtet hatten, kam niemand der jungen Frau zu Hilfe oder rief auch nur die Polizei. Es entwickelte sich eine rege Forschungstätigkeit über die Frage, in welchen Notsituation Zeugen aufseiten der Betroffenen eingreifen bzw. eben Nicht-Eingreifen (P.Fischer et al., 2011) (Teilkapitel 6.1.3). Überwogen zu Beginn der wissenschaftlichen Auseinandersetzung Laborexperimente mit künstlich gestalteten Untersuchungsbedingungen, dominiert heutzutage die Feldforschung in Bildungsinstitutionen. Zentraler Forschungskontext stellen dabei amerikanische Universitäten dar (Kettrey & Marx, 2020) (Teilkapitel 6.1.4). Ein epidemisches Ausmaß sexueller Gewalt unter Studierenden in den USA (Hill & Kearl, 2011) sowie die gesetzliche Pflicht von Universitäten zur Durchführung und Evaluierung von Präventionsprogrammen sind wichtige Gründe für die zentrale Bedeutung dieses Forschungskontexts. In Deutschland steht die Forschung über das Eingreifen dagegen noch ganz am Anfang. Von Mitte 2018 bis Mitte 2021 wurde allerdings am Deutschen Jugendinstitut die Studie „Peers als Adressatinnen und Adressaten von Disclosure und Brücken ins Hilfesystem“ durchgeführt (Gulowski & Krüger, 2020). Dabei wurde untersucht, welche Unterstützungsangebote Jugendliche brauchen, denen Gleichaltrige ihre Gewalterfahrung anvertraut haben.

Spätestens ab den 1980er Jahren setzte sich in der Forschung die Erkenntnis durch, dass die lange unhinterfragte These des Fremdtäters und gesellschaftlichen Außenseiters nicht länger haltbar ist. Sexuelle Gewalt findet oftmals im sozialen Nahbereich statt und die Täter bzw. Täterinnen sind meist sehr gut in das

Erwerbsleben und soziale Beziehungen integriert (Kavemann & Lohstöter, 1991). Ab den 1990er Jahre stieg in der Forschung außerdem das Interesse an der Erfassung des tatsächlichen Ausmaßes sexueller Gewalt. Im Jahr 1992 führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen erstmals (und bislang zuletzt im Jahr 2012) eine Dunkelfeldbefragung zum Thema sexuellen Missbrauch durch (Stadler, Bieneck & Pfeiffer, 2012). Dabei wurde eine repräsentative Stichprobe Erwachsener in Deutschland retrospektiv über ihre Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Jugend befragt.

Folgenreich für die Forschung, aber auch für die Politik, die Medien und die Gesellschaft als Ganzes war das Jahr 2010. Im sogenannten „Missbrauchsskandal“ (Fegert & Rassenhofer, 2014, S. 4) gingen Betroffene an die Öffentlichkeit und berichteten von Jahre lang erlittenem sexuellen Missbrauch in Institutionen wie Heimen, Internaten, Schulen oder religiösen Einrichtungen. Dieser Skandal hatte ein breites mediales Echo (Bründel, 2011) zur Folge und führte zu zahlreichen Initiativen in Politik und Forschung (Bange, 2018) (Teilkapitel 2.2). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierte die beiden Förderlinien „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF], 2016b). Deren Ziele bestanden im Aufbau und Etablierung einer Wissenschaftslandschaft zu diesem Thema in Forschung und Lehre. Mit den beiden Förderlinien lassen sich auch einige Veränderungen in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den anspruchsvollen Forschungsthemen feststellen. So sollten nun erstmals auch in repräsentativen Stichproben Jugendliche selber über ihre sexuellen Gewalterfahrungen befragt werden. Dies ist mit noch weitreichenderen ethischen Herausforderungen behaftet als retrospektive Repräsentativbefragungen Erwachsener über ihre Gewalt- bzw. Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Jugend. Jugendliche selber sind eine vulnerablere Gruppe als Erwachsene und eventuelle Gewalterfahrungen liegen kürzer in der Vergangenheit oder finden aktuell sogar statt. Ein Schwerpunkt der aktuellen Forschungsdebatte besteht deswegen in Entwicklung ethisch vertretbarer und altersangemessener Erhebungsformen sexueller Gewalterfahrungen (Kindler, 2016; Poelchau et al., 2015). Eng verknüpft mit der zunehmenden Bedeutung der Forschungsethik sind eine stärkere Verbreitung partizipativer Forschungsansätze. Kinder und Jugendliche sollen in aktuellen Forschungsprojekten nicht länger als „Untersuchungseinheiten“ betrachtet werden, welche interviewt werden oder einen Fragebogen ausfüllen. Stattdessen sollen sie bereits in allen Stadien des Forschungsprozesses integriert werden: von Erstellung der Erhebungsinstrumente, über die Datenerhebung, bis zur Rückmeldung und Interpretation der Forschungsergebnisse (BMBF, 2019).

Seit dem Missbrauchsskandal werden auch die institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexte stärker in den Blick der Forschung genommen. Die institutionellen Strukturen und Bedingungen in Schulen, Internaten, Heimen und anderen Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche sich regelmäßig zu

Bildungs- oder Erziehungszwecken aufhalten, werden dabei sowohl unter Risiko- als auch Schutzperspektive betrachtet. Es werden institutionelle Risikofaktoren untersucht, welche sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in diesen Institutionen begünstigen. Gleichzeitig werden institutionelle Voraussetzungen erforscht, damit Betroffene dort auch kompetente Ansprechpersonen und Unterstützung erhalten. Die Forschung über diese institutionellen Risiko- und Schutzfaktoren ist eng verknüpft mit der politischen Diskussion über die Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt in Institutionen. Deren Entwicklung war eine weitere zentrale Folge des Missbrauchsskandals 2010 und die Entstehungsgeschichte und Bestandteile dieser Konzepte ist Gegenstand des folgenden Teilkapitels.

2.2 Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in Institutionen

Kinder und Jugendliche haben aufgrund der Menschen-, Kinder- und Sozialrechte das Recht auf Förderung ihrer altersgemäßen Entwicklung sowie den Schutz ihres Kinderwohls (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [BMJV], Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] & BMBF, 2011, S. 125f.). Die im Jahr 2010 bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Institutionen stellen massive Kindeswohlgefährdungen, Rechtsverletzungen sowie Machtmissbrauche dar (Wolff, 2014). Bereits im März 2010 reagierte die Bundesregierung auf diesen Skandal und beschloss die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (BMJV et al., 2011). Dieser Runde Tisch bestand aus ca. 60 Vertreterinnen und Vertretern aus Medizin, Wissenschaft, Sozialarbeit, Opferschutzverbänden, Betroffenen, Kirchen, Schulen sowie dem organisierten Sport und traf sich in mehreren Sitzungen über anderthalb Jahre. Es wurden drei Arbeitsgruppen unter Vorsitz je eines Bundesministeriums gebildet. Arbeitsgruppe 1² „Prävention – Intervention – Information“ unter Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entwickelte „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung“. Diese Leitlinien werden häufig auch als Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt bezeichnet. Einige Autoren verwenden

2 Arbeitsgruppe 2 „Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ stand unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz und beschäftigte sich mit juristischen Aspekten sexuellen Missbrauchs (z. B. Erhöhung der Verjährungsfristen). Arbeitsgruppe 3 „Forschung, Lehre und Ausbildung“ wurde durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geleitet und schuf Vorschläge für den Aufbau einer Forschungslandschaft zum Thema sexuelle Gewalt (siehe Teilkapitel 2.1).

die beiden Begriffe synonym (Wolff & Schröer, 2018). Johannes-Wilhelm Rörig – von 2011 bis Frühjahr 2022 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sieht einen Unterschied dagegen darin, dass die Leitlinien zur Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung Schulen und andere pädagogischen Institutionen als potentielle Tatorte sehen, an welchen Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt geschützt werden müssen. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt sollen dagegen pädagogische Institutionen nicht nur zu Schutz-, sondern auch zu Kompetenzorten machen, wo Betroffene auch Hilfe und Unterstützung finden, wenn ihnen in anderen Lebensbereichen (in der Familie, im Sportverein etc.) Gewalt widerfahren ist (Rörig, 2015). Wolff und Schröer (2018) nennen vier Schlüsselprozesse, um pädagogische Institutionen zu solchen Schutz- und Kompetenzorten zu machen:

Als erstes muss eine Gefährdungs- oder Risikoanalyse durchgeführt werden. Dabei soll jede Institution einen selbst- oder fremdkritischen (durch externe Expertinnen und Experten) Blick auf organisatorische Strukturen, Arbeitsläufe und potentielle Gelegenheitsstrukturen der eigenen Institution werfen. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen als Ausgangspunkt für die folgende Organisationsentwicklung. Der zweite Prozess umfasst die Etablierung einrichtungs- und zielgruppenspezifischer Präventionsmaßnahmen. Darunter fallen beispielsweise altersspezifische Angebote der Sexualaufklärung und Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche, die Sensibilisierung und Fortbildung beruflich oder ehrenamtlich tätiger Erwachsener, niedrigschwellige bzw. anonyme interne Beschwerdeverfahren oder externe Ansprechpersonen für Betroffene oder präventionsorientierte Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses³) (UBSKM, 2013). Im dritten Prozess werden Interventionsmaßnahmen entwickelt, welche das Vorgehen bei vermuteten Fällen sexueller Gewalt festlegen (z. B. Melde- und Dokumentationspflichten, Sofortmaßnahmen). Im vierten Prozess der langfristigen Aufarbeitung sollen fehlerhafte Interventionsmaßnahmen der Vergangenheit kritisch aufgearbeitet und als Ausgangspunkt für verbesserte Präventionsbemühungen verwendet werden. Fehler der Vergangenheit sollen nicht verschwiegen oder verdrängt werden, sondern als Anstoß für positive Veränderungen in der Zukunft dienen.

Die kurzen Ausführungen über die vier Schlüsselprozesse zeigen, dass es sich bei der Schutzkonzeptentwicklung um einen langfristigen

3 Im Gegensatz zum gewöhnlichen Polizeilichen Führungszeugnis sind im Erweiterten Führungszeugnis auch Verurteilungen über bestimmte Straftaten aufgeführt, welche einen direkten Bezug zu Kindern und Jugendlichen haben (z. B. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171), Entziehung Minderjähriger (§ 235) etc.) (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [BMJV] (1984)). Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechenden Eintragungen sind von der Einstellung auszuschließen.

Organisationsentwicklungsprozess handelt, der kein klar definiertes Ende erreicht, sondern fortlaufend im institutionellen Alltag umgesetzt werden muss. Zentral ist dafür die Beteiligung und Partizipation aller Mitglieder der Institution (z. B. Leitungskräfte, pädagogisches Personal, Kinder und Jugendliche, Eltern). Bei der Gefährdungs- und Risikoanalyse hat die Beteiligung aller Stakeholder der Institution den Vorteil, dass durch den multiperspektiven Ansatz potentielle Schwachstellen und Gelegenheitsstrukturen besser identifiziert werden können (Wolff & Schröer, 2018). Auch die Etablierung der Präventionsmaßnahmen kann zwar alleine von den Leitungskräften initiiert werden, muss aber über den gesamten Prozess von allen Beteiligten getragen werden. In einer Fallanalyse über die erfolgreiche Entwicklung eines Schutzkonzeptes an einer Gesamtschule in Süddeutschland zeigten beispielsweise Pooch und Tremel (2016), dass sowohl Schulleitung, Kollegium, Schüler- als auch Elternschaft bei der Erarbeitung eines Präventionskonzeptes mitgewirkt hatten und das Konzept von allen Schulgremien bestätigt wurde. Eine Herausforderung stellte dann aber die Integration des Präventionskonzeptes in den Schulalltag („die Verinnerlichung des Erarbeiteten, das „Leben“ der Verhaltensregel“ (ebd., S. 62)) dar. Zur Unterstützung dieses Prozesses holte sich die Schule externen Rat bei einer Fachberatungsstelle. Das Fallbeispiel zeigt, dass es sich bei der Etablierung von Schutzkonzepten um einen langfristigen Prozess handelt, der von allen Beteiligten getragen werden muss. Wolff und Schröer (2018, S. 593 f.) fassen diesen Sachverhalt folgendermaßen zusammen:

„so ist anstatt von Schutzkonzepten eigentlich von alltäglichen Schutzprozessen zu sprechen, denn es geht nicht um einzelne Präventionsmaßnahmen, Checklisten zum Abhaken oder eine Ansammlung von (Fortbildungs-) Zertifikaten oder unterzeichneten Verhaltenskodizes, die in einem Ordner abgeheftet werden (...) Vielmehr geht es um partizipative Dialoge in lernenden Organisationen, die Schutzkonzepte als organisationale Bildungsprozesse für sich nutzen, d. h. in denen sich Organisationen über Risiken, Gefährdungen und Gelingungsfaktoren ihrer eigenen professionellen Arbeit selbstvergewissern.“

Der Schule kommt als pädagogischer Institution eine besondere Rolle zu: aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht können dort alle Kinder und Jugendliche erreicht werden und Schulen haben neben einem Bildungs-, auch einen Erziehungs- und Schutzauftrag (Rörig, 2015). Nach dem Bundeskinderschutzgesetz oder den Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer müssen Schulen auch mit anderen Institutionen (z. B. Jugendämter, Polizei) zusammenarbeiten, wenn es Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen (z. B. durch sexuellen Missbrauch in der Familie) ihrer schutzbefohlenen Schülerinnen und Schüler gibt (Pooch & Tremel, 2016; Zimmermann, 2016). Seit 2016 existiert die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Deren Ziel ist es Schulen bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte zu unterstützen und so deren Schülerinnen und Schüler

besser vor Übergriffen zu schützen sowie Betroffenen kompetente Hilfe und Unterstützung zu bieten. Auf dem Internetportal „www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de“⁴ oder über einen Infomappe erhalten Schulen Hinweise wie eine Gefährdungs- und Risikoanalyse durchgeführt wird und welche Bestandteile ein Schutzkonzept (z.B. Fortbildungen für Schulpersonal, Präventionsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Beschwerdestellen innerhalb wie außerhalb der Schule, Leitbilder) umfasst. Darüber hinaus werden für alle Bundesländer länderspezifische Vorgaben und rechtliche Regelungen berücksichtigt und dargestellt.

Ein Ziel der vorliegenden Arbeit besteht in der Erfassung der Maßnahmen von Schulen zum Schutz ihrer Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt. Diese umgesetzten Maßnahmen werden bei Schulleitungen erhoben. Zusätzlich werden auch die Jugendlichen in den Schulen befragt, wie sie das Schulklima sowie die umgesetzten Maßnahmen einschätzen bzw. überhaupt von diesen Kenntnisse haben. Dadurch kann festgestellt werden, ob Schutzkonzepte in Schulen „nur auf dem Papier“ existieren oder auch im täglichen Schulalltag umgesetzt werden.

2.3 Eingrenzungen und Definitionen zentraler Begriffe über sexuelle Gewalt

2.3.1 Betroffenheit

Den Begriff „Betroffenheit“ zu definieren ist ein schwieriges Unterfangen, weil keine weithin anerkannte und verbreitete Definition existiert. Dies hat zur Folge, dass in empirischen Studien immer verschiedene Definitionen und sogar Begriffe verwendet werden, was auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erschwert (Jud & Fegert, 2018). Im Gegensatz dazu existiert eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs „sexueller Missbrauch von Kindern“ (Bange, 1994, S. 57):

„Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“

In diesem Kapitel sollen nun verschiedene Begriffskonzeptionen von sexueller Gewalt vorgestellt und die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu der eben gegebenen Definition benannt werden.

Alle gefundene Begriffskonzeptionen haben gemeinsam, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person ausgeübt werden und ein

4 Letzter Zugriff am 7. Dezember 2020.

Machtgefälle zwischen Betroffenen und Tätern bzw. Täterinnen besteht (Allroggen et al., 2011; Averdijk, Müller-Johnson & Eisner, 2011; Hagemann-White, Herwartz-Emden & Hummel, 2012; Petri & Proll, 2013; Rau et al., 2012; Schubarth & Ulbricht, 2012). Im Gegensatz dazu, ist es in obiger Definition sexuellen Kindesmissbrauchs nicht zwingend notwendig, dass die Handlungen explizit gegen den Willen Betroffener geschehen. Kindesmissbrauch liegt auch vor, wenn Kinder dazu einwilligen. Diese Einwilligung wird allerdings aufgrund der körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit gegenüber den Tätern bzw. Täterinnen als nicht gültig anerkannt. Nach heutiger Rechtsauffassung ist eine Einwilligung unwirksam, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht ausreichend informiert und vollständig freiwillig in solche Handlungen einwilligen können (Burgsmüller, 2014).

Auch wenn alle Begriffskonzeptionen das Vorliegen eines Machtgefälles bejahen, bestehen Unterschiede darin, worin dieses begründet liegt. Einige Autoren sehen das Machtgefälle einzig in dem Altersabstand zwischen Betroffenen und den Tätern bzw. Täterinnen begründet. Stadler et al. (2012) verstehen unter sexueller Gewalt beispielsweise nur sexuelle Handlungen, die von einer mindestens fünf Jahre älteren Person als die Betroffenen begangen werden. Andere Konzeptionen sehen dagegen auch ein Machtgefälle, wenn zwischen den beteiligten Personen eine Autoritätsbeziehung besteht. Ein Beispiel ist die Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern (Hagemann-White et al., 2012). Auch strafrechtlich sind solche Beziehungen trotz Einwilligung der Jugendlichen verboten. Es wird angezweifelt, dass eine solche Einwilligung wirklich freiwillig erfolgt oder nur gegeben wird, um zukünftige negative Folgen zu vermeiden (z. B. schlechte Benotung durch eine Lehrkraft) (Burgsmüller, 2014). Ein Nachteil dieser Definitionen ist, dass dadurch Gewalt durch Gleichaltrige unberücksichtigt bleibt. Andere Autoren berücksichtigen dagegen auch Taten durch Gleichaltrige. Das Machtgefälle äußert sich dann dadurch, dass sexuelle Handlungen mit Anwendung oder Androhung von physischer oder psychischer Gewalt durchgeführt werden (Petri & Proll, 2013).

Unterschiede zwischen den Begriffskonzeptionen bestehen auch darin, welche unfreiwillige sexuelle Handlungen überhaupt als sexuelle Gewalt bezeichnet werden sollen. Hierzu wird eine „enge“ und eine „weite“ Definition unterschieden: die enge Definition umfasst Handlungen, in welchen eindeutig sexuell identifizierter Körperkontakt (z. B. Berührungen an den Geschlechtsteilen) stattfindet. Die weite Definition schließt dagegen auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus) mit ein (BMJV et al., 2011). Diese Unterscheidung zwischen Handlungen mit und ohne Körperkontakt wird auch synonym als „Hands-On“ und „Hands-Off“-Taten bezeichnet (Allroggen et al., 2011). Bei „sexuell belästigendem Verhalten“ werden dagegen auch verbale oder schriftliche Äußerungen oder Bemerkungen (z. B. das Erzählen obszöner Witze) miteingeschlossen (Allroggen et al., 2011).

Ähnlich häufig wie der Begriff sexuelle Gewalt wird in der Literatur auch „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Der Unterschied besteht darin, welche Motive der Täter bzw. Täterinnen überwiegen: so dient sexuelle Gewalt vorrangig der Triebbefriedigung, während bei sexualisierter Gewalt die Machtausübung überwiegt (Bründel, 2011).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird eine sehr weit gefasste Definition der Betroffenheit von sexueller Gewalt verwendet. Es werden keine Einschränkungen bei den Tätern bzw. Täterinnen gemacht – Taten durch Gleichaltrige, Erwachsene und Autoritätspersonen werden gleichermaßen berücksichtigt. Es werden sexuelle Handlungen berücksichtigt, die explizit gegen den Willen der Betroffenen ausgeübt werden. Es werden drei Gewaltarten berücksichtigt: verbale Belästigungen (z.B. das Erzählen von Witzen über den Körper), sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus) sowie mit Körperkontakt (z.B. Berührungen an den Geschlechtsteilen). Die Begriffe „sexuelle Übergriffe“ (Enders, Kossatz, Kelkel & Eberhardt, 2010), „sexuelle Viktimisierungen“ (Averdijk et al., 2011) sowie „primäre Viktimisierung“ (Lebe, 2003) werden im Folgenden synonym verwendet.

2.3.2 Offenlegung

Eine weit gefasste Definition von Offenlegung („Disclosure“) stammt von Kindler und Schmidt-Ndasi (2011, S. 30):

„Disclosure“ bezeichnet als Fachbegriff den Prozess des Offenlegens und der Hilfesuche durch eine betroffene Person bei realen Erfahrungen sexuellen Missbrauchs. Die Offenlegung kann im Rahmen von Vertrauens-, Freundschafts- und Therapiebeziehungen oder eines Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahrens erfolgen.“

In der genannten – wie in weiteren – Definitionen wird die Prozesshaftigkeit von Offenlegung betont (Mosser, 2009). Andere Autoren betrachten Offenlegung dagegen als einmaliges, punktuelles Ereignis (Averdijk et al., 2011). In der englischsprachigen Literatur werden zwei Begriffe je nach Alter der betroffenen Personen verwendet: während bei minderjährigen Betroffenen von „Offenlegung“ („Disclosure“) die Rede ist, wird bei erwachsenen Personen der Begriff „Erzählen“ („Telling“) verwendet (Alaggia, 2004). Einige Autoren betrachten das Mitteilen von Gewalterfahrungen nur dann als Offenlegung, wenn Betroffene eine aktive Rolle einnehmen und bewusst sich Personen anvertrauen (Christmann, Just & Wazlawik, 2016). Ein aktives Offenlegen liegt beispielsweise vor, wenn jemand versucht mit Worten oder seinem Verhalten andere auf seine Situation aufmerksam zu machen. Andere Autoren berücksichtigen dagegen auch ungewollte oder

erzwungene Offenlegungen (Alaggia, 2004). Diese liegen zum Beispiel vor, wenn sich Betroffene im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen unter Druck gesetzt fühlen, Angaben über erlebte Situationen machen zu müssen.

Einige Autoren zählen Mitteilungen nur als Offenlegung, wenn diese gegenüber Institutionen geschehen, welche Betroffene unterstützen können (z. B. Polizei, Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt, Schule) (Finkelhor, Ormrod, Turner & Hamby, 2011). Andere Autoren erfassen dagegen vor allem das Offenlegen gegenüber Personen aus dem Freundes- oder Familienkreis (Fehler-Cabral & Campbell, 2013). Sabina und Ho (2014) unterscheiden drei Gruppen von Adressatinnen und Adressaten einer Offenlegung: informelle (z. B. Freunde oder Familienangehörige), formelle (z. B. Lehrkräfte, Polizei) sowie professionelle (z. B. Fachberaterinnen und Fachberater gegen sexuelle Gewalt) Ansprechpersonen. Für Professionelle ist die Unterstützung Betroffener die berufliche Hauptaufgabe, während es für Formelle eine unter mehreren Aufgaben darstellt.

In obiger Definition wird Offenlegung mit Hilfesuche gleichgesetzt. Allerdings ist eine Offenlegung eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung, um tatsächlich auch Hilfe zu erhalten. Entscheidend ist, wie Ansprechpersonen auf eine Offenlegung reagieren. Orchowski, Untied und Gidycz (2013) unterscheiden zwischen positiven (z. B. Trösten, Zuhören) und negativen (z. B. Auslachen, Schuldzuweisungen) Reaktionen durch Ansprechpersonen. Kiefl und Lamnek (1986) bezeichnen solche negative Reaktionen auch als „sekundäre Viktimisierung“; die primäre Viktimisierung der unmittelbaren Gewalterfahrung wird durch spätere negative Reaktionen des sozialen Umfelds auf eine Offenlegung weiter verstärkt oder negative Erinnerungen werden wieder aktualisiert.

Im Rahmen der Arbeit wird ein weit gefasster Begriff von Offenlegung verwendet: es werden alle Personen berücksichtigt, welchen Betroffene ihre sexuellen Gewalterfahrungen mitgeteilt oder berichtet haben. Dabei kann es sich um informelle, formelle oder professionelle Ansprechpersonen handeln. Es werden sowohl aktiv durch Betroffene als auch zufällige sowie durch andere Personen initiierte Offenlegungen berücksichtigt. Außerdem wird erfasst, wie Betroffene die Reaktionen der Ansprechpersonen bewertet haben.

2.3.3 Zeugenschaft und Eingreifen

In englischsprachigen Publikationen werden unter „Zeugen“ („Bystander“) außenstehende, dritte Personen (neben Betroffenen und Tätern bzw. Täterinnen) verstanden, die Situationen beobachten, in welchen ein großes Risiko für einen sexuellen Übergriff besteht (McMahon & Banyard, 2012). In deutschsprachigen Publikationen umfasst der Personenkreis, welcher potentiell eingreifen könnte, oftmals nicht nur Zeugen, sondern auch „Mitwisser“; d. h. Personen, die durch

Berichte oder Erzählungen von sexuellen Gewalterfahrungen anderer Personen erfahren haben (Hofherr & Kindler, 2018; Maschke & Stecher, 2017).

„Eingreifen“ („Intervention“) bedeutet, dass Zeugen oder Mitwisser eines sexuellen Übergriffs aktiv und aufseiten der betroffenen Person die Situation zu verändern versuchen. Bennett, Banyard und Edwards (2017) unterscheiden drei Arten des Eingreifens: den Betroffenen helfen (z. B. durch Trösten, Zuhören), Konfrontation der Täter bzw. Täterinnen (z. B. durch Versuche die Täter bzw. Täterinnen und Betroffene zu trennen) sowie Mitteilungen an unbeteiligte Außenstehende (z. B. aus der Polizei, aus Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt). Neben einem solchem prosozialem Eingreifen können aktive Zeugen jedoch auch antisoziale Reaktionen zeigen wie das Solidarisieren mit den Tätern bzw. Täterinnen oder das Auslachen Betroffener (Bennett, Banyard & Garnhart, 2014). Passive Zeugen ignorieren eine Gewaltsituation und greifen weder prosozial noch antisozial ein.

McMahon und Banyard (2012) nennen drei Zeitpunkte, zu welchen eingegriffen werden kann: beim Eingreifen vor einem Übergriff versuchen Zeugen zu verhindern, dass eine gefährliche Situation überhaupt entsteht (z. B. durch verhindern, dass fremde Personen ein betrunkenes und widerstandsunfähiges Mädchen alleine von einer Party wegbringen). Beim Eingreifen während eines Übergriffs versuchen Zeugen diesen schnellst möglichst zu beenden und beim Eingreifen nach einem Übergriff unterstützen Zeugen Betroffene auf eben beschriebene prosoziale Art und Weise.

Neben einem Eingreifen in realen Situationen untersuchen einige Forschungsarbeiten auch ein Eingreifen in hypothetischen (Bennett et al., 2017) oder simulierten Situationen (Jouriles, Rosenfield, Yule, Sargent & McDonald, 2016). Dadurch können auch Befragte berücksichtigt werden, die noch in keinen Situationen Zeugen gewesen sind. Allerdings ist fraglich, ob Angaben zum hypothetischen Eingreifen nicht durch Effekte sozialer Erwünschtheit verzerrt sind.

In der vorliegenden Arbeit wird unter Eingreifen definiert, dass Zeugen oder Mitwisser realer Situationen sexueller Gewalt während oder nach einem Übergriff aktiv und aufseiten der betroffenen Personen die Situation zu verändern versuchen, indem sie Betroffene unterstützen, Täter bzw. Täterinnen konfrontieren oder Außenstehenden von der Situation berichten.

3 Datengrundlage der vorliegenden Arbeit

3.1 Projektbeschreibung

Die Daten der vorliegenden Arbeit entstammen dem Projekt „Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“, welches von 2014 bis 2017 am Deutschen Jugendinstitut (im Folgenden DJI) durchgeführt wurde. Finanziert wurde das Projekt im Rahmen der ersten Förderlinie „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ (BMBF, 2016a). Die Förderlinie ist ein Ergebnis des Runden Tisches (Teilkapitel 2.1 und 2.2) und umfasste insgesamt 22 Forschungsvorhaben. Ziel des Projekts war die Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe sowie deren Schulleitungen aus insgesamt 130 weiterführenden Schulen aus vier Bundesländern. Die Jugendlichen wurden über ihre eigenen sexuellen Gewalterfahrungen, ihre Bereitschaft diese offenzulegen, ihr Eingreifen in beobachteten oder mitgeteilten Situationen sexueller Gewalt an Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ihre Einschätzungen des Schulklimas und der schulischen Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt befragt. Die eingeschätzten Präventionsmaßnahmen konnten mit den umgesetzten Maßnahmen der Schulen verglichen werden, nach welchen die Schulleitungen befragt wurden. Da die Schülerinnen und Schüler über sensible Themen Auskunft geben sollten, wurde ein positives Votum der unabhängigen Ethikkommission der Fakultät für Psychologie und Pädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeholt. Des Weiteren wurden Genehmigungen zur Durchführung einer wissenschaftlichen Erhebung an Schulen durch die jeweiligen Landes-Bildungsministerien eingeholt. Den Auftrag über die Durchführung der Feldarbeit übernahm das SOKO-Institut für Sozialforschung und Kommunikation (im Folgenden SOKO) aus Bielefeld.

In den vier teilnehmenden Bundesländern Hamburg (HH), Nordrhein-Westfalen (NRW), Rheinland-Pfalz (RP) und Thüringen (TH) wurde eine nach Gymnasien proportional und Bundesländern disproportional geschichtete Zufallsstichprobe von weiterführenden Schulen aus den aktuellen Schullisten (Schuljahr 2014/15) der Statistischen Landesämter gezogen. Das bedeutet, dass Gymnasien entsprechend ihres Anteils unter allen weiterführenden Schule der vier Bundesländer in der Stichprobe vertreten waren. Schulen aus kleinen Bundesländern wie Hamburg waren in der Stichprobe über-, Schulen aus großen Ländern wie Nordrhein-Westfalen dagegen unterrepräsentiert. Diese vier Länder wurden ausgewählt, um Unterschiede zwischen verschiedenen Teilen Deutschlands in der Stichprobe abdecken zu können: so sollte ein westdeutsches, ein ostdeutsches Bundesland sowie ein Stadtstaat einbezogen werden. Es wurde eine

fünffach erhöhte Stichprobe gezogen: da 130 Schulen befragt werden sollten, umfasste die Schulstichprobe also 650 Schulen.

Die Schulen wurden kontaktiert, über das Projekt informiert und um Teilnahme gebeten. Interessierte Schulen erhielten ein Informationspaket mit einem Informationsschreiben zum Befragungsablauf, einem Fragebogen für Schülerinnen und Schüler zur Auslage im Sekretariat, den Informationsbriefen für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern bzw. Erziehungsberichtigte (inklusive Einverständniserklärungen) sowie Schülerinnen und Schüler.

In Übereinstimmung mit der „Bonner Ethik-Erklärung: Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten“ (Poelchau et al., 2015) wurde die Befragung in den Schulen durch Fachberaterinnen bzw. Fachberater gegen sexuelle Gewalt begleitet. Es konnten mithilfe der vier Landes-Bildungsministerien insgesamt 18 Fachberatungsstellen bzw. Kinder- und Jugendschutzdienste zur Mitarbeit gewonnen werden. Mindestens eine Fachkraft gegen sexuelle Gewalt war jeweils während der Befragung anwesend und konnte bei Unterstützungsbedarf oder für weiterführende Fragen angesprochen werden. Jeder teilnehmenden Schule wurde angeboten, dass die anwesenden Fachkräfte im Anschluss an die Befragung eine 1–2 Schulstunden dauernde Informationsveranstaltung über die Themen der Befragung in den teilnehmenden Klassen durchführen. Dieses Angebot nahmen 32 % der Schulen in Anspruch.

Die Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe füllten unter Anleitung einer SOKO-Interviewerin bzw. Interviewers einen papierbasierten Fragebogen während einer Schulstunde im Klassenraum aus. Die Schülerinnen und Schüler erhielten DIN A-3-Pappen, welche sie als Sichtschutz um den Fragebogen aufbauen konnten. Den Schulleitungen wurde ein papierbasierter Fragebogen samt Rücksendeumschlag ausgehändigt. Es wurde einmal telefonisch bei den Schulleitungen nachgefasst, falls zum Ende des Schuljahrs 2015/2016 noch kein ausgefüllter Fragebogen zurück an SOKO gesendet wurde.

3.2 Realisierte Stichprobe

Während des Befragungszeitraums im Schuljahr 2015/2016 konnten 128 Schulen befragt werden. Insgesamt wurden 632 Schulen kontaktiert und um Teilnahme gebeten. Daraus ergibt sich eine Teilnahmequote von 20,3 % der Schulen. Nach einmaligem telefonischen Nachfassen liegen Daten von 117 Schulleitungen vor. Aus den teilnehmenden Schulen nahmen 4.334 Schülerinnen und Schüler an der Befragung teil. Die Gesamtzahl an Jugendlichen in den zur Befragung ausgewählten Klassen betrug 7.920, wodurch sich eine Teilnahmequote von 54,7 % ergibt. Folgende soziodemografische Merkmale der Schülerinnen und Schüler wurden erfasst:

Besuchte Schulart: Die besuchte Schulart wurde nicht im Jugendlichen-Fragebogen erfasst, sondern war bereits anhand der Brutto-Stichprobe bekannt. Folgende Schularten wurden unterschieden: Hauptschulen (HS), Realschulen (RS), Gymnasien (GY), Gesamtschulen (GS)⁵ sowie Schulen mit mehreren Bildungsgängen (SMB)⁶. Im Gegensatz zu Schulen mit mehreren Bildungsgängen existiert an Gesamtschulen neben einem Hauptschul- und Realschulbildungsgang auch ein gymnasialer Bildungsgang, wo eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2018).

Geschlecht: Das Geschlecht wurde anhand einer Frage mit den Antwortkategorien „weiblich“ und „männlich“ erhoben.

Migrationshintergrund: Die Jugendlichen wurden gefragt, ob sie selbst und ihre Eltern in Deutschland oder im Ausland geboren wurden. Daraus wurde der Migrationshintergrund mit vier Kategorien berechnet (Gebhardt, Rauch, Mang, Sälzer & Stanat, 2013): 1) „kein Migrationshintergrund“ (Schülerin bzw. Schüler und beide Eltern sind in Deutschland geboren), 2) „1. Generation“ (Schülerin bzw. Schüler und beide Eltern sind im Ausland geboren), 3) „2. Generation“ (Schülerin bzw. Schüler ist in Deutschland und beide Eltern im Ausland geboren) und 4) „Teilweise Migrationshintergrund“ (ein Elternteil ist in Deutschland geboren, ein Elternteil im Ausland⁷).

Familienstruktur: Eine Frage erfasste, ob die Jugendlichen mit sieben verschiedenen Personengruppen (z. B. Eltern, Geschwister, Großeltern) zusammenwohnen oder nicht. Daraus wurde die Familienstruktur mit drei Kategorien erstellt (Organisation for Economic Co-operation and Development [OECD], 2014): 1) „Zwei-Eltern-Familie“ (Befragte wohnt mit beiden (Stief-)Eltern zusammen), 2) „Ein-Eltern-Familie“ (Befragte wohnt mit nur einem (Stief-)Elternteil zusammen) und 3) „Sonstige Familienform“.

Alter: Mittels einer geschlossenen Frage wurde der Geburtsmonat und mittels einer offenen Frage das Geburtsjahr erfasst. Mithilfe der bekannten Befragungsmonate und -Jahre der Schulen wurde das Alter der Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt der Befragung berechnet.

Soziale Herkunft: In zwei offenen Fragen konnten die ausgeübten Berufe des Vaters und der Mutter eingetragen werden. Die offenen Berufsangaben wurden anhand der ISCO-08-Berufsklassifikation vercodet (International Labour Organization [ILO], 2012). Die ISCO-codierten Berufe wurden in den Index „Sozio-ökonomischer Status“ umgerechnet (OECD, 2014). Der Index hat einen Wertebereich von 11 bis 89. Der Wert des Indexes steigt, je höher die erforderliche

5 Zu den Gesamtschulen zählten Stadtteilschulen (HH), Gesamtschulen (NRW und TH) sowie Gemeinschaftsschulen (TH).

6 Zu den Schulen mit mehreren Bildungsgängen zählten Sekundarschulen (NRW), Realschulen plus (RP) sowie Regelschulen (TH) (Statistisches Bundesamt [StBA] (2015)).

7 Das Geburtsland der Schülerin bzw. des Schülers selber wird in dieser Kategorie nicht berücksichtigt (Gebhardt, Rauch, Mang, Sälzer und Stanat (2013)).

berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Berufes ist und je höher das damit verbundene Einkommen ist (vgl. Müller & Ehmke, 2013, S. 248). Liegen für beide Eltern gültige Werte vor, so wird der höhere Wert verwendet. Liegt nur ein gültiger Wert vor, so wird dieser verwendet („Highest International Socio-Economic Index of Occupational Status“ (HISEI)).

In Tabelle 1 (Tab. 1) ist die Verteilung der soziodemografischen Merkmale der befragten Schülerinnen und Schüler dargestellt:

Tab. 1: Stichprobenbeschreibung der Schülerinnen und Schüler

	Gültige Anzahl	Gültige Prozent (%)	Mittelwert (MW)	Standardabweichung (SD)
Anzahl Schülerinnen und Schüler je Schule	4.334		41,6	20,5
Besuchte Schulart:				
Hauptschule (HS)	236	5,5		
Realschule (RS)	395	9,1		
Gymnasium (GY)	1.730	40,0		
Schule mit mehreren Bildungsgängen (SMB)	1.230	28,4		
Gesamtschule (GS)	743	17,1		
Bundesland:				
Hamburg (HH)	680	15,7		
Nordrhein-Westfalen (NRW)	1.433	33,1		
Rheinland-Pfalz (RP)	1.265	29,2		
Thüringen (TH)	956	22,1		
Geschlecht:				
Mädchen	2.200	51,3		
Jungen	2.091	48,7		
Migrationshintergrund:				
Kein Migrationshintergrund	2.916	70,4		
1. Generation	142	3,4		
2. Generation	614	14,8		
Teilweise Migrationshintergrund	469	11,3		
Familienstruktur:				
Zwei-Eltern-Familie	3.430	83,9		
Ein-Eltern-Familie	615	15,1		
Sonstige Familienform	42	1,0		
Alter	4.107		15,3	0,6
Sozioökonomischer Status	3.806		51,7	19,9

Anmerkung: n=4.334.

Durchschnittlich wurden rund 42 Jugendliche pro Schule befragt. 40,0% besuchten ein Gymnasium, während 60,0% auf einer sonstigen Schule waren. Mit 33,1% stammten die meisten Jugendlichen aus Nordrhein-Westfalen, während mit 15,7% die wenigsten aus Hamburg waren. 29,5% hatten Migrationshintergrund, wobei aber nur wenige Jugendlichen selber im Ausland geboren wurden (1. Generation), sondern meistens der 2. Generation entstammten oder einen im Ausland geborenen Elternteil hatten. Die meisten Jugendlichen wohnten mit beiden Eltern bzw. beiden Stiefeltern bzw. einem leiblichen und einem Stiefelternteil zusammen. Das Durchschnittsalter betrug 15,3 Jahre. Der mittlere Sozioökonomische Status betrug 51,7. Allerdings wiesen 528 (12,2%) der Befragten einen fehlenden Wert beim Sozioökonomischen Status auf. Der Grund liegt darin, dass die elterlichen Berufsangaben der Schülerinnen und Schüler oftmals nicht genau genug waren, um daraus den Sozioökonomischen Status der Eltern berechnen zu können.

Der Anteil der fehlenden Angaben des Status ist etwas geringer als in den Bildungstrends 2015 (je nach Bundesland ca. 10–20%) – einer bundesweiten repräsentativen Schulleistungsstudie in der 9. Jahrgangsstufe, deren Teilnahme für Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler verpflichtend war (Stanat, Böhme, Schipolowski & Haag, 2016). Der Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der vorliegenden Stichprobe unterscheidet sich nur geringfügig vom Anteil in den Bildungstrends 2015 (29,5 vs. 29,0%) (ebd. S. 437). Jugendliche an Gymnasien sind in der vorliegenden Stichprobe dagegen etwas überrepräsentiert (40,0% vs. 34,6%) (ebd. S. 105). Etwas erhöht ist auch der mittlere Sozioökonomische Status (51,7% vs. 50,0%) (Kuhl, Haag, Federlein, Weirich & Schipolowski, 2016).

Insgesamt entspricht damit die vorliegende Stichprobe aus der freiwilligen Befragung sehr gut der repräsentativen Stichprobe aus den Bildungstrends 2015, wo eine Teilnahme für Schulen und Schülerinnen und Schüler verpflichtend war. Lediglich sozial privilegierte Jugendliche (Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sowie Befragte aus Familien mit höherem Sozioökonomischen Status) sind in der vorliegenden Stichprobe leicht überrepräsentiert.

3.3 Datenmanagement

Die Datenerhebung und -eingabe wurde von SOKO durchgeführt. SOKO hat dem DJI drei Teildatensätze zur Verfügung gestellt. Der Jugendlichen-Datensatz umfasst alle Angaben der befragten Schülerinnen und Schüler. Der Datensatz wurde aufbereitet (Rekodieren alter bzw. Erstellen neuer Variablen, Definition fehlender Werte, Vergabe von Variablennamen und Wertetiketten etc.). Der Schul-Datensatz beinhaltet alle Angaben der Schulleitungen der teilnehmenden Schulen. Dieser Datensatz wurde ebenfalls aufbereitet. Der dritte Datensatz